

Juristisches Repetitorium hemmer
Übungsklausur für die Erste Juristische Staatsprüfung
Sachverhalt Klausur 1848 (Zivilrecht)

Diese Aufgabe umfasst 4 Seiten.

Bearbeitungszeit: 5 Stunden

Teil I:

Rechtsanwalt Roller (R) aus Würzburg hat im Gramschatzer Wald eine Waldpacht, da er neben seiner Anwaltstätigkeit gerne „im Holz“ arbeitet, um seine Familie mit Brennholz für den Winter zu versorgen. Zu diesem Zweck nutzt er seinen Traktor, einen sehr gut erhaltenen original „Fendt 939 Vario Profi Plus, Baujahr 2011“.

Am 7. Oktober 2019 bringt R den Traktor zur Trekker-GmbH (T-GmbH) in Würzburg zur jährlichen Wartung. Unternehmensgegenstand der T-GmbH sind neben der Reparatur von Traktoren auch der Ankauf und Verkauf neuer und gebrauchter Traktoren sowie sonstiger Landmaschinen.

Gierer (G), der Geschäftsführer der T-GmbH, hält den Traktor für sehr wertvoll und beauftragt deshalb - ohne dies mit R besprochen zu haben - vor Durchführung des Kundendienstes den Sachverständigen Silvaner (S), ein Wertgutachten über den Traktor zu erstellen, um R den Traktor gegebenenfalls später abzukaufen. In dem Gutachten, das G im Namen der T-GmbH in Auftrag gibt, wird der Zeitwert des Traktors zutreffend mit 90.000,- € ermittelt.

Die von der T-GmbH bezahlten Gutachterkosten betragen 3.000,- €.

Am 14. Oktober 2019 sucht Landwirt Karl Kerner (K) aus Haßfurt die T-GmbH auf, um einen gebrauchten Traktor zu kaufen. Als dieser auf dem Werksgelände der T-GmbH den „Fendt 939 Vario Profi Plus“ entdeckt, ist er total begeistert und erkundigt sich bei Manfred Michel (M), dem stets zuverlässigen und sorgfältigen Prokuristen der T-GmbH, nach dem Preis.

In den Unterlagen des sich auf einer Geschäftsreise befindlichen G entdeckt der M das Gutachten des S und den Wartungsauftrag des R.

Obwohl im Arbeitsvertrag zwischen der T-GmbH und dem M vereinbart wurde, dass sich die Prokura nicht auf Rechtsgeschäfte über 50.000,- € erstreckt, sondern hierfür die ausdrückliche Zustimmung der Geschäftsführung erforderlich ist, bietet er den Traktor namens der T-GmbH dem K zum Kauf an. Da K bereit ist, für den Traktor 98.000,- € zu zahlen und M sich das gute Geschäft nicht entgehen lassen will, ignoriert er die Klausel im Arbeitsvertrag und die ihm bekannte Tatsache, dass der Traktor von R lediglich zum Kundendienst gebracht wurde, und wird sich mit K handelseinig.

K, der als Landwirt schon mehrere Landmaschinen bei der T-GmbH gekauft hat, geht davon aus, dass die T-GmbH nicht Eigentümerin des Traktors ist, sondern es sich hierbei um Kommissionsware handelt. Er glaubt aber, dass die T-GmbH diesen Traktor im üblichen Geschäftsbetrieb weiter veräußern darf, wie dies auch schon in der Vergangenheit häufiger der Fall war. K nimmt den Traktor mit und überweist einen Tag später den Kaufpreis auf das Konto der T-GmbH.

Als R später erfährt, was geschehen ist, verlangt er von K die Herausgabe seines Traktors.

K weigert sich. Er wendet ein, dass er den Traktor von der T-GmbH doch wirksam erworben habe. Da K auch nach mehrmaliger Aufforderung nicht nachgibt, wendet sich R an G und verlangt von der T-GmbH die Zahlung von 98.000,- €.

G meint, der Prokurist M sei weder beauftragt noch befugt gewesen, den Traktor an den K zu veräußern. Auch wenn der Inhalt des Arbeitsvertrags außer den Vertragsparteien niemandem bekannt war, sei eine solche Vereinbarung wirksam. Daher sei der Vertrag der T-GmbH mit K nichtig. R müsse sich daher an K halten. Hilfsweise macht G unter Vorlage des Gutachtens des S geltend, dass der Traktor ohnehin nur 90.000,- € wert gewesen sei. Es sei nur der Geschäftstüchtigkeit des M zu verdanken, dass ein höherer Preis erreicht worden sei. Wenn der Vertrag wirksam sei, dann stehe dieser Gewinn jedenfalls der T-GmbH zu, aber sicher nicht dem R. Sollten dem R überhaupt Ansprüche zustehen, müsse er sich hiervon außerdem die Gutachterkosten in Höhe von 3.000,- € abziehen lassen.

R beauftragt den bei ihm in der Anwaltsstation tätigen Rechtsreferendar Jonas (J), zu prüfen, ob eine Herausgabeklage gegen K in Würzburg erfolgversprechend wäre. Um in der leidigen Angelegenheit nicht noch mehr Kosten zu verursachen, möchte sich R dabei aber selbst vertreten.

Sollte eine solche Klage nicht erfolgversprechend sein, soll J in einem Gutachten untersuchen, ob er dann wenigstens von der T-GmbH die Zahlung von 98.000,- € bzw. zumindest Wertersatz in Höhe von 90.000,- € verlangen kann.

Ansprüche gegen G und M persönlich will R nicht geprüft haben.

Teil II (Abwandlung):

R ist außerdem noch Eigentümer eines zum Traktor passenden Anhängers „Fendt 939 Vario Profi Plus“ desselben Baujahres, der noch bei ihm in der Garage steht.

Der Einzelwert des Anhängers beträgt 40.000,- €.

Da aber ein baujahrgleiches Gespann aus Traktor und Anhänger eines „Fendt 939 Vario Profi Plus“ inzwischen auf dem Markt nur noch schwer zu bekommen ist, liegt der Wert des Gespanns insgesamt bei 150.000,- €, also 20.000,- € höher als die Einzelwerte von Traktor (90.000,- €) und Anhänger (40.000,- €) zusammen. R möchte daher wissen, in welcher Höhe er Ansprüche gegen die T-GmbH infolge der Trennung des zusammengehörigen Gespanns hat.

Außerdem sei das Gespann ein Erbstück seines im März 2018 verstorbenen Onkels Otto (O), zu dem R ein sehr inniges Verhältnis hatte. R habe dem O noch auf dem Sterbebett versprochen, das Gespann „in Ehren zu halten“. Dieser für ihn emotionale Verlust müsse von der T-GmbH doch zusätzlich vergütet werden.

Vermerk für die Bearbeitung:

In einem umfassenden Gutachten, in welchem - gegebenenfalls hilfsgutachtlich - auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen einzugehen ist, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

Zu Teil I:

1. Hat eine in Würzburg erhobene Klage des R gegen K auf Herausgabe des Traktors Aussicht auf Erfolg?
2. Unterstellt, die Klage auf Herausgabe hat keinen Erfolg:
 - a) Kann R gegen die T-GmbH Zahlungsansprüche geltend machen?
 - b) Besteht ein Anspruch der T-GmbH gegen R auf Erstattung der Kosten für das Gutachten, mit dem sie gegebenenfalls aufrechnen könnte?

Hinweis zu Teil I: *Haßfurt liegt im Landgerichtsbezirk Bamberg.*

Bei der Bearbeitung ist zu unterstellen, dass es für Traktoren keine Kfz-Briefe oder ähnliche Dokumente gibt.

Zu Teil II:

Unterstellt, R kann von der T-GmbH Schadensersatz verlangen:

1. In welcher Höhe bestehen Ansprüche des R gegen die T-GmbH aufgrund der Trennung des Gespanns von Traktor und Anhänger?
2. Erhöht sich ein etwaiger Zahlungsanspruch des R gegen die T-GmbH, weil es sich bei dem Traktor um ein Erbstück handelt und R deshalb an diesem Gespann ein besonderes emotionales Interesse hat?